

Antrag auf Befreiung / Beurlaubung (Schulbesuchsordnung Sachsen2004)

Einreichungsdatum beim Klassenleiter: _____

Name, Vorname des Kindes: _____

Klasse: _____

Zeitraum der Befreiung/ Beurlaubung: _____
(auch einzelne Unterrichtsstunden)



Exakte Begründung des Antrags:

Entscheidung des Klassenleiters:

Freistellungen bis 2 Tage

genehmigt / nicht genehmigt

Datum Unterschrift Klassenleiter: _____

Rückgabe an die Eltern: _____

Freistellungen ab 3 Tagen

genehmigt / nicht genehmigt

Kurze Begründung:

Datum der Weitergabe an den Schulleiter: _____

Entscheidung des Schulleiters:

genehmigt / nicht genehmigt

Kurze Begründung:

Rückgabe an die Eltern: _____

Datum/ Stempel / Unterschrift Schulleiter: _____

Antrag auf Freistellungen vom Unterricht

Grundlage: Schulbesuchsordnung Sachsen vom 04.02.2004

§ 3

Befreiung

(1) ¹Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder im Fall seiner Volljährigkeit auf eigenen Antrag vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. ²Über die Befreiung entscheidet der Schulleiter. ³Der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht in einer anderen Klasse oder Gruppe teilzunehmen. ⁴Befreiungen sind dem Auszubildenden, dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten mitzuteilen.

(2) ¹Über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet bis zu einer Dauer von vier Wochen der Sportlehrer. ²Die Befreiung kann ab der Dauer von einer Woche von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. ³Ab der Dauer von vier Wochen bedürfen Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen der amtsärztlichen (jugendärztlichen) Bestätigung. ⁴Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Zeugnisse verzichtet werden.

§ 4

Beurlaubung (1)

¹Ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. ³Antragsberechtigt ist der volljährige Schüler, im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten sowie in Fällen des § 5 auch der Auszubildende, der Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigte.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Anlässe und Veranstaltungen:

a) Bei konfessionsgebundenen Schülern der Tag ihrer Taufe, ihrer Konfirmation, ihrer Erstkommunion, ihrer Firmung oder der Tag danach; b) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu drei Tagen für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag oder am Deutschen Katholikentag;

c) bei Schülern des betreffenden Bekenntnisses und Schülern, die den jeweiligen konfessionellen Religionsunterricht besuchen, bis zu zwei Tagen im Schuljahr für die Teilnahme an Rüstzeiten und Besinnungstagen.

2. ¹Schüler, die einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören als denjenigen, für welche im Gesetz über Sonn- und Feiertage des Freistaates Sachsen ([SächsSFG](#)) vom 11. November 1992 (SächsGVBl. S. 536) Feiertage vorgesehen sind, werden an deren Gedenktagen oder Veranstaltungen vom Unterricht beurlaubt. ²Die Gleichwertigkeit der Gedenktage oder Veranstaltungen ist zuvor von der Leitung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft mit der obersten Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. ³Dem Antrag muss eine schriftliche Bestätigung über die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft beigelegt sein, sofern die Zugehörigkeit nicht auf eine andere Weise nachgewiesen ist.

(3) Als Beurlaubungsgründe können insbesondere anerkannt werden:

1. wichtige persönliche oder familiäre Gründe und Anlässe, beispielsweise Eheschließung, Todesfall;

2. die Teilnahme am internationalen Schüleraustausch, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Austausches zugestimmt hat;

3. die Teilnahme an wissenschaftlichen, beruflichen oder künstlerischen Wettbewerben, soweit die oberste Schulaufsichtsbehörde der Durchführung des Wettbewerbes zugestimmt hat;

4. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen von Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;

5. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;

6. die Glaubhaftmachung des Berufsschulpflichtigen, dass sein weiterer Besuch der Berufsschule der Aufnahme oder der Fortdauer eines Arbeitsverhältnisses entgegensteht, wobei der Berufsschulpflichtige in keinem Ausbildungsverhältnis steht und entweder das Berufsgrundbildungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat oder mindestens zwei Jahre seiner Berufsschulpflicht nachgekommen ist sowie zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Berufsschule volljährig ist.

(4) Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird, wobei Unterricht im Rahmen von Absatz 3 Nr. 2 angerechnet werden kann.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen ist der Klassenlehrer, im Übrigen der Schulleiter.

Antragstellung an der Lessingschule

- 1. Abgabe des Formulars beim Klassenleiter mindestens 7 Tage vor den Tag der Befreiung/Beurlaubung.**
- 2. Entscheidungsfindung beim Klassenleiter oder Schulleiter**
- 3. Bekanntgabe der Entscheidung**
- 4. E-Mails, Telefonanrufe und mündliche Anfragen gelten als unentschuldigtes Fehlen und wird auf dem Zeugnis vermerkt.**

Eine Befreiung im Rahmen eines Facharzttermines kann ermöglicht werden.

Keine Befreiung erfolgt bei:

Zahnarztbehandlungen, Kinderarztterminen, Brückentagen, Psychotherapien, Physiotherapien, Logopädie, Ergotherapie o.Ä.

Beurlaubungen ohne Vorliegen der obengenannten Gründe werden innerhalb der Schulzeit generell nicht genehmigt.